

Bezugspreis

In der Sonntagsausgabe über den im Staats-
rat und den Kammer erörterten Nach-
gesprächen abgelegt; vierzähliglich A 4.-50.
Bei ausführlicher Rücksichtnahme ins
Gesetz A 5.-60. Durch die Zeitungen für
Deutschland und Österreich: vierzählig
A 6.-70. Durch die Zeitungen für
Deutschland: monatlich A 7.-80.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1.-7 Uhr,
die Abend-Ausgabe Nachmittags 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Sachsenstrasse 8.

Die Expedition ist höchstens zweimal wöchentlich
geöffnet von 10 bis 12 Uhr und 17 Uhr.

Filialen:
Das Männer's Corso, Mittelstrasse 1.
Universitätsstrasse 1.
Kunst 24.
Reichsstrasse 14, post. und Reichsstrasse 2.

Nr. 515.

Amtliche Bekanntmachungen.

Datum deutscher Handelsvertrag.

Der Vertrag von Sachsenburg für die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Russland hat einen Ausdruck gewünscht, der mit dem Vertrag in Sachsenburg übereinstimmen soll. Einige Wörter zu diesem Vertrag, die bisher noch nicht Russland gehabt haben, bitten wir beim Reichsministerium an diesen Ausdruck hinzuzufügen: Diese Wörter, die A. I. gelangen zu lassen.

Leipzig, den 6. Oktober 1893.

Die Handelskammer.
K. Klemm,
Vorsitzender. Dr. Genf, S.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 8. October.

Der frühere Staatssekretär des Reichsministeriums, Schr.

v. Waldborn, ist zu Hause gekommen bei dem Berichte,

die Kosten für die Heeresreform aufzubringen; sein Nachfolger hat die noch größere Aufgabe übernommen,

noch über viele Kosten hinzu zu entnehmen, die das Reich auf eigene Füße stellen und eine allmäßige Tätigkeit der Reichsarmee ermöglichen. Bei dieser Aufgabe stehen ihm allerdings die Finanzminister der Einzelstaaten zur Seite, die ihm sogar die Grundzüge des Planes aufgetragen haben, aber die Folgen wird doch er selbst zu tragen haben, wenn der Reichstag den ihm vorgelegten Steuervorlagen die Zustimmung verleiht. Und wenn man aus der Bewegung, die in allen Theilen des Reiches gegen die häufig veröffentlichten Grundzüge des Zollabschaffens und des Wehr-
neuerungsvereins sich erhält, auf das Schicksal dieser Partei im Reichstage schließen darf, so wird es mindestens der größte Anstrengung erfordern, dass der neuen Reichsminister und der von Herrn Wigand gesuchten einzelausstellenden Finanzminister bedürfen, um mit den ausschlaggebenden Parteien über eine ihnen annehmbare erscheinende Form dieser Vorlagen sich zu einigen. Namentlich gegen das Weinsteuervorprojekt regt sich in den weinbauenden Provinzen des Reichs, insbesondere im Rheinland und an der Mosel, in Nassau, der Pfalz, Preußen, Baden und im Elsass eine immer mächtigere Bewegung. Von überall her werden Proteste, Petitionen und Kundgebungen aller Art an die Regierungen und an den Reichstag gemeldet, die Handelskammern, die Gemeindevereinigungen, die landwirtschaftlichen Verbände, die Weininteressen aller Art sind an der Arbeit, Massenversammlungen sind in Vorbereitung, um die Befreiung des Weinbaus zum öffentlichen Anstand zu bringen. In den nächsten Tagen veranstaltet der massauende Dauerausschuss eine große Protestversammlung der Winzer in Düsseldorf; die Handelskammern zu Neustadt bereitet eine Denkschrift zur Bekämpfung dieser Steuer vor, überall her aus den von dieser Steuer betroffenen Landeschaften wird die Klage, den ohnehin hartbedrängten, so häufig von Wirtschaftsbehörden, erst neuerdings durch die Handelsvertretung geschädigte deutsche Weinhandel könne diese Last nicht tragen; die Einsätze ausländischer Trauben und Weine zu Schaden des immer mehr zurückgehenden deutschen Weinbaus werde aufs Neue befürchtet. Insbesondere hat auch die angebliche Wertbegrenzung von 50 Pf für das Eder, von welcher ab die Reichssteuererhebung beginnen soll, wegen ihrer auch geringeren Sorten treffenden Wichtigkeit allgemein bestrebt. Genuß mag in diesen Darstellungen Wunder übertrieben sein, immerhin aber beweist die Macht dieser Bewegung, mit welchen Erfolgen Ressortminister wichtige Landesteile und Gewerbekreise gerade dieser Steuer entgegenstehen und was schwer es sein wird, die Kosten der Steuervorlage und der Reichssteuerreform mit dem „Blut der Rebe“ zu bestreiten.

Im Preußen geht jetzt zum ersten Mal eine fünfjährige Gesetzgebungperiode des Landtags zu Ende; im Reichstag ist bekanntlich die erste auf fünf Jahre verlängerte Wahlperiode nicht zu ihrem regelmäßigen Abschluß gekommen. Wenn man auf den Verlust und die Ergebnisse der ersten verlängerten preußischen Landtagsperiode zurückblickt, so kann man gewissermaßen feststellen, daß diese auf der eigenen Anregung des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Erneuerung sich gut bewährt hat. Es ist nicht anzunehmen, daß so große Reformen wie die der Neuordnung der Landgemeinden und des Staatsterrorismus in einem so kurzen Zeitraum, wie er früher der Wahlperiode zugemessen war, hätten zu Ende geführt werden können. Die großen gesetzgebenden Kräfte der abgelaufenen Periode sprechen deutlich für die Vorzüglichkeit einer ausgedehnten, stetigeren, weniger von fortwährenden Wahlberücksichtigungen beeinträchtigten Arbeitszeit. Und bis jetzt ist wahrscheinlich auch der Einwand nicht zugekommen, daß bei langen Wahlperioden leicht der Zustand eintreten könnte, daß die Zusammensetzung der Volksvertretung nicht mehr der im Laufe vorhergehenden Stimmung entspricht. Aller Vorwurf ist nun, daß das neue Abgeordnetenhaus Wahlberücksichtigung nicht zu ihrem regelmäßigen Abschluß gekommen ist, was die Sicherheit der dort lebenden freien Staatsangehörigen kostet? Überall sonst in der gesetzten Welt, nicht einmal Russland ausgenommen, würde die Staatsregierung angesichts von Stimmen und Möglichkeiten, wie sie eben jetzt in Frankreich vorhanden sind, die umfassenden Vorkehrungen zur Sicherung der Freiheit vor der Belästigung oder gar Verhetzung treffen, in Frankreich überantwortet man sie dem unkontrollierbaren, leicht auf Abwege gerathenden Factor „Volksvertretung“.

In Spanien sollen die Karlisten wieder läufig an der Arbeit sein. Aus der Provinz Galicien wird gemeldet, daß unter den zahlreichen Anhängern des Prätendenten dort eine ungewöhnliche Bewegung herrsche. Das carlistische Casino in Morella sei ein wahres Kriegsschlager, wo alle Offiziere und Soldaten des Don Carlos aus- und eingingen, um über bewaffnete Freunde zu dratschschlagen. Das der Präident nicht im Entfernen davon denkt, von seinen angeblichen Rechten aber auch nur von der Propaganda profitieren, ist insofern ja aller Welt verständig. Allerdings, bevor er sich als Retter aufzuspielen vermöge, müßte er eine gewaltige Katastrophe eintreten, eine republikanische Aufruhr, die keinen Stein auf dem anderen läßt. Erst dann würde er das berühmte Wort Ludwig XV. in „Après le déluge . . . moi“ parodieren können.

Aus den amtlichen politischen Kreisen in Paris und London werden Einzelheiten über die Matritzer Konferenzen und den dorthin gehenden Stand der Dinge in Marokko überhaupt bekannt. Darnach wurden am vergangenen Mittwoch die Vertreter Deutschlands, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Belgien von dem spanischen Minister des Auswärtigen, Señor Viceroy Prendergast, empfangen. Der Minister

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Montag den 9. October 1893.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltenige Zeitung 20 Pf.

Reclame unter dem Redaktionstitel (4spalten) 10.-, see den Familienredaktion (6spalten) 10.-

Gleiche Seiten laut anderem Preisverzeichnis 10.-, Taschenkalender und Almanach nach höherem Preis.

Extra-Beilage (gefolgt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbelehrung 10.-, mit Postbelehrung 10.-

Annahmeschluß für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Sonnabends 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Sonntags und Festtag früh 10 Uhr.

Bei den Filialen und Einzelhändlern je einer halben Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Redaktion zu richten.

Druck und Verlag von C. Holtz in Leipzig.

87. Jahrgang.

in so vielseitige Neuerungen der jüngsten Zeit, und fühlt wenig Bedürfnis, in gar zu kurzen Zwischenräumen an die Wohltire zu werben.

Die belgische Auslandsbewegung ist noch immer im Steigen begriffen; die offiziellen Auskünfte von dem haben Erlaubnis des Verarbeiterkreises sind also nicht haltbar. Am gebräuchlichsten ist die Lage im Bogen Charleroi, in dem die Arbeiter der Arbeit von der Einstellung des Auslands nichts wissen wollen. Alle Orte tauchen starke Bauten ausländischer Art und durchsetzen das Bedenken, um die Einstellung der Förderung in den noch arbeitenden Jeden zu erzwingen. So marschierten vorerst Tage 6000 Ausländer nach Trazegnies, 1600 nach Pontaine-l'Évêque, 600 nach Roncq; überall traten ihnen Gendarmerie-Abteilungen entgegen, zerstreuten die Arbeiter und suchten die Anführer schnecken. Am Wochenende ging es in Roncq zu, wo die Arbeiter die nach den Jeden führenden Eisenbahngleise aufzogen; die Gendarmen ließen mit den Säbeln ein und verbauten 9 Wiedelöhner. Auch in Roncq kam es zu langen Auseinandis- ten. Dessen ungeachtet kann man aus dem vorstehenden Mittheilen nichts herauslesen, was wie

erhebliche Differenzen der fremden Mächte bestehende Aufführungen hinsichtlich der von Spanien zu befolgenden marokkanischen Politik und erklärt, daß Spanien die strikte Aufrechterhaltung des afrikanischen Status quo erstrebe. Nicht desto weniger wird die Errichtung von Forts mit allem Nachdruck fortgesetzt und für erneute Angriffe werden die Waffen strengstens gezwungen werden. Weiter sprach sich Herr Viceroy Prendergast dazu aus, daß die Regierung durch ihren in Marokko beauftragten Vertreter voll Gewissheit verlangt habe und daß die nach dem afrikanischen Aktionschauplatz entsandten Truppen nur eben hinzufließen wären, den spanischen Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Alle weiteren Entwicklungen der spanischen Politik hingen gänzlich von dem Verhalten der Mächte ab. Marshall Martínez Camps soll ganz analoge Anklamungen bulldoggen und namentlich jeder Eintritt in das Kampf in das Innere Marokko abholde sein, da der Dyer an Geld und Menschen in seinem Verhältnis zu dem möglichstweise zu erlangenden Vorteile stünde. Dessen ungeachtet kann man aus dem vorstehenden Mittheilen nichts herauslesen, was wie eine im Vorstand befindende Verpflichtung Spaniens anstelle, sich seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbestimmungen seit dem Jahre 1892 zur Geltung gekommen ist, nicht gleich ihre volle finanzielle Wirkung ausgeübt hat. Im Übrigen wird der Etat für 1893/94 bei gleichem Haushalt etwas zurückgewichen, was die tatsächlichen Ausgaben gegen das Etat für 1892/93 herausgestellt, daß die tatsächlichen Ausgaben etwas zurückgewichen waren, man wird aber bei Berechnung der Höhen jenerer Ansätze nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Invaliditätsversicherung, welche auch nach den Übergangsbest